

Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Berufskraftfahrer/-in

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Bei der Aufgabenstellung ist der Ausbildungsschwerpunkt des Ausbildungsbetriebes zu berücksichtigen

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

	Prüfungsbereich	Art	Prüfungszeit	Gewichtung
Schriftlicher Teil der Prüfung	Beförderung	schriftliche Aufgaben mit gebundenen und ungebundenen Antworten	120 Minuten	20 Prozent
	Betriebliche Planung und Logistik		120 Minuten	20 Prozent
	Wirtschafts- und Sozialkunde		45 Minuten	10 Prozent
Praktischer Teil der Prüfung	Praktische Aufgabe I	Prüfungsfahrt und praktische Übungen	mindestens 90 Minuten	30 Prozent
	Praktische Aufgabe II.1	praktische Aufgaben	60 Minuten	5 Prozent
	Praktische Aufgabe II.2	praktische Aufgaben	60 Minuten	5 Prozent
	Praktische Aufgabe II.3	schriftliche Aufgabenstellungen ohne vorgegebene Lösungen	60 Minuten	5 Prozent
	Praktische Aufgabe II.4	Prüfungsgespräch	30 Minuten	5 Prozent

In den Prüfungsbereichen Beförderung sowie betriebliche Planung und Logistik soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zeigen, dass er/sie insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, wirtschaftlichen, logistischen und rechtlichen Inhalten praxisbezogene Fälle kundenorientiert lösen kann. Dabei sollen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Umweltschutz sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Im Prüfungsbereich Beförderung werden vor allem Aufgaben zu folgenden Themen gestellt: Analysieren von Kundenanforderungen; Entwickeln und Festlegen von Lösungskonzepten unter Einsatz geeigneter Fahrzeuge; Sicherstellen der Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge, der Ladung und Besetzung; Fahrzeugtechnik; Rechtsvorschriften im Straßenverkehr. Im Prüfungsbereich betriebliche Planung und Logistik handelt es sich vor allem um folgende Aufgabenstellungen: Erstellen von Beförderungskonzeptionen und Planen des Einsatzes von Personal und Sachmitteln. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde werden Fragen zu allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen aus der Berufs- und Arbeitswelt gestellt.

Für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsbereiche Beförderung und betriebliche Planung und Logistik sind folgende Hilfsmittel zugelassen: nicht programmierter, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten; Kfz-Tabellenbuch; Formelsammlung, Straßenatlas 1:300 000 für Deutschland, 1:4,5 Mio für Europa mit Entfernungsangaben.

Nach der Auswertung der schriftlichen Prüfungsbereiche werden die vorläufigen Ergebnisse auf der Internetseite der IHK Darmstadt (www.darmstadt.ihk.de, Dokument-Nummer 127267) zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten zum Abrufen der Ergebnisse erhalten die Prüfungsteilnehmer/-innen mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung.

Im praktischen Teil der Abschlussprüfung soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zeigen, dass er/sie Arbeitsabläufe selbstständig planen, durchführen und kontrollieren und dabei Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zum Umweltschutz, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Wirtschaftlichkeit sowie qualitätssichernde Maßnahmen ergreifen kann.

Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel an zwei verschiedenen Tagen an verschiedenen Orten durchgeführt.

An einem Tag werden die praktischen Aufgaben II.3 und II.4 im Hause der IHK Darmstadt durchgeführt. Die Aufgabe II.3 beinhaltet Aufgaben zum „Vorbereiten einer Beförderung“, beim Schwerpunkt „Güterverkehr“ insbesondere: Kontrollieren von Transportgütern auf Mängel und Schäden sowie Durchführen der Ladungssicherung, beim Schwerpunkt „Personenverkehr“ vor allem: Kontrollieren von Gepäck auf Mängel und Schäden sowie Sicherstellen der Fahrgastsicherheit. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind folgende Hilfsmittel zugelassen: nicht programmierter, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten, Kfz-Tabellenbuch. Die Aufgabe II.4 beinhaltet das situationsbezogene Führen eines Kundengesprächs.

An einem anderen Tag werden die Aufgabe I sowie die Aufgaben II.1 und II.2 durchgeführt. Startpunkt ist in der Regel ein Firmengelände im Bezirk der IHK Darmstadt. An diesem Tag müssen die Teilnehmer/-innen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse CE oder D sein. Die Aufgabe I beinhaltet das verkehrssichere Führen einer Fahrzeugkombination oder eines Sattelkraftfahrzeuges der Klasse CE mit einer Mindestlänge von 16 Metern oder eines Fahrzeuges der Klasse D mit einer Mindestlänge von 11,80 Metern auf öffentlichen Straßen. Erlaubte Hilfsmittel sind eine Straßenkarte des jeweiligen Prüfgebiets, empfohlener Maßstab 1:100 000, sowie die serienmäßige Ausstattung der Prüffahrzeuge. Für die Aufgabe II.1 kommt insbesondere das Feststellen und Beschreiben von Fehlern und Mängeln am Fahrzeug sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung in Betracht. Bei der Aufgabe II.2 handelt es sich um das Durchführen einer Abfahrtkontrolle.

In jedem Prüfungsbereich können bis zu 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt wird:

100 bis 92 Punkte	Note 1 – sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 – gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 – befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 – ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 – mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 – ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des praktischen Teils in der Aufgabe I sowie innerhalb des schriftlichen Teils im Prüfungsbereich Beförderung oder im Prüfungsbereich betriebliche Planung und Logistik mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind und in keinem Prüfungsbereich sowie in keiner praktischen Aufgabe die Leistungen mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

Die Prüfung kann in den einzelnen Bereichen des schriftlichen Prüfungsteils durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer ergänzt werden, wenn dadurch die Prüfung bestanden werden kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den jeweiligen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten. Die Ergänzungsprüfung findet nach dem Abschluss aller anderen Prüfungsteile statt.

Nach Abschluss der kompletten Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/-in vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung, auf der ausgewiesen ist, ob die Prüfung bestanden ist.

Bei bestandener Prüfung wird dem/der Prüfungsteilnehmer/-in mit der Post ein Prüfungszeugnis zugeschickt. Zusätzlich enthält die Zeugnismappe eine Erläuterung der Inhalte der Prüfung sowie englische Übersetzungen des Zeugnisses und der Erläuterung. Diese Dokumente können auch in französischer Übersetzung angefordert werden (eine formlose Mitteilung an die IHK Darmstadt genügt). Der Ausbildungsbetrieb erhält zur gleichen Zeit ebenfalls mit der Post eine Ergebnismitteilung. Bei den Sommerprüfungen erfolgt der Versand in der Regel in der ersten Woche der Sommerferien, bei den Winterprüfungen in der ersten Februarwoche.

Bei einer nicht bestandenen Prüfung werden dem/der Prüfungsteilnehmer/-in sowie dem Ausbildungsbetrieb mit der Post ein „Bescheid über die nicht bestandene Prüfung“ zugeschickt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen des § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsbereiche befreien lassen, in denen er/sie mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erbracht hat, sofern er/sie sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).